Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Gute Chancen für Vergessliche?

UnserRadio sprach mit Tobias Weinberger

Frage: Wann haben Sie das letzte Mal etwas vergessen? Einen Schlüssel liegen gelassen oder auf eine Mail nicht geantwortet? Auch in der Steuererklärung kommt es vor, dass Einträge vergessen werden. Einen solchen Fall hatte jetzt der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Welcher Fall zugrunde lag wird uns heute Herr Weinberger schildern.

Weinberger: Sehr gerne, im aktuellen Urteilsfall wurde eine GmbH aufgelöst, der Inhaber notierte sich die Kosten, hat es aber schlicht vergessen, diese in dem elektronischen Formular einzutragen. Die Steuer wurde festgesetzt, erst zwei Jahre danach bemerkte er den Fehler.
Einen Antrag auf Berichtigung lehnte das Finanzamt und auch das Finanzgericht ab, der Fall ging bis zum Bundesfinanzhof.

Frage: Wie urteilte der BFH?

Weinberger: Das Urteil fiel in diesem Fall positiv für den Steuerpflichtigen aus. Steuerbescheide sind nachträglich abänderbar, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden.
Wenn diese zu einer niedrigeren Steuer führen, aber nur dann wenn dem Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden daran trifft. Die Richter urteilten, dass in diesem Fall kein grobes Verschulden vorliegt. Sie begründetet dies damit, dass Fehler und Nachlässigkeiten die üblicherweise vorkommen und mit denen immer gerechnet werden muss, keine grobe Fahrlässigkeit darstellen.

Frage: Ein wirklich positives Urteil, Steuerpflichtige können also auch Jahre später Kosten geltend machen die sie übersehen haben?

Weinberger: Betroffene können einen Antrag auf Änderung stellen und sich auf dieses Urteil berufen. Möglich ist dies bis zur Festsetzungsverjährung, die i.d.R. 4 Jahre beträgt.
Aber Vorsicht, etwas anderes gilt, wenn in Steuerformularen gestellte Fragen nicht beantwortet wurden oder klare und ausreichend verständliche Hinweise bewusst unbeachtet blieben. In solchen Fällen hatte der BFH schon vor mehreren Jahren entschieden, dass es nicht zur Änderung kommt.

© Steuerberatung Gernoth GmbH